

10 021 239

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Filmmusik, M.Mus.

Hochschule: Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf

Standort: Potsdam
Datum: 12.12.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

- 1. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist im Masterstudiengang "Filmmusik" (M.Mus.) zu reduzieren, so dass 30 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. (§ 8 Abs. 3 StudAkkV)
- 2. Die Hochschule legt fest, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifzierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des



Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in einem Punkt (Gezamtzahl ECTS-Leistungspunkte) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 8 Abs. 3 StudAkkV, Umfang Abschlussarbeit):

Die Agentur schlägt auf Seite 27 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist im Masterstudiengang "Filmmusik" (M.Mus.) zu reduzieren, so dass 30 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. (§ 8 Abs. 3 StudAkkV)" Die Begründung ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 26ff., zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

Auflage 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudAkkV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 23, steht: "Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang "Filmmusik" (M.Mus.) sind in § 2 "Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF" (im Folgenden FSO-FM) (i. V. m. dem Landeshochschulgesetz) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor sowie die studiengangsspezifische künstlerische Eignung. Ausländische Bewerber:innen ohne eine an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbene Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis (mindestens DSH-1 oder Äquivalent) nachweisen. Das Feststellungsverfahren umfasst gemäß § 5 FSO-FM einen künstlerisch/praktischen und mündlichen Teil sowie ein Gespräch."

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten konsekutiven Masterstudiengang "Filmmusik" (M. Mus.) an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF" ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung vom 04.05.2020: "Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein: - ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium, in der Regel in einem künstlerischen Studiengang Musik - von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt. - eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung". Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.



Der Akkreditierungsrat kann auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht feststellen, ob das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Filmmusik" (M. Mus.) mit 300 oder mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

In § 3 Abs. 2 StudAkkV steht: "Abweichend von Satz 3 können in künstlerischen Kernfächern an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF auf Antrag der Hochschule gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden."

§ 8 Abs. 2 Satz 4 StudAkkV legt fest, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. Die Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 MRVO, die auch für die StudAkkV heranzuziehen ist, regelt: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) *kann [Hervh. durch AR]* bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StudAkkV festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/
Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen. D.h. konsekutive
Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf
360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Ob die Hochschule dies im vorliegenden Fall des konsekutiven
künstlerischen Masterstudiengangs "Filmmusik" (M. Mus.) getan hat, ist aus den eingereichten
Unterlagen nicht erkennbar. Die oben angesprochene "Kann-Regelung" heißt nicht, dass innerhalb
einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach
Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTSLeistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die
Hochschule prinzipiell die Möglichkeit hat, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300
ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Die Hochschule muss also festlegen, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StudAkkV)

Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar. Das entsprechende Verfahren muss jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses mit weniger als 240 ECTS-



Leistungspunkten, transparent festgelegt und in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verankert werden.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StudAkkV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriteriender-akkreditierung)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):

Auflage 1 (§ 8 Abs. 3 StudAkkV, Umfang Abschlussarbeit):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist im Masterstudiengang "Filmmusik" (M.Mus.) zu reduzieren, so dass 30 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. (§ 8 Abs. 3 StudAkkV)"

Die Hochschule hat zwar innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, allerdings nicht für Auflage 1. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden und die Auflage 1 wird erteilt.

Auflage 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudAkkV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 2 vorgesehen: "Die Hochschule legt fest, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifzierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudAkkV)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 23.10.2024 hat die Hochschule angekündigt, § 2 der fachspezifischen Zulassungsordnung für Filmmusik M. Mus. (Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF) wie folgt zu ändern: "Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium müssen erfüllt sein: 1. ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS oder ein abgeschlossenes Diplomstudium, in der Regel in einem künstlerischen Studiengang Musik, 2. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen."



Der Akkreditierungsrat begrüßt die mit der Stellungnahme avisierte Änderung der Zulassungsordnung, stellt allerdings fest, dass diese noch nicht vollumfänglich die akkreditierungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudAkkV erfüllt.

Mit der avisierten Änderung der Zulassungsordnung schreibt die Hochschule ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten als regelhafte Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang vor. Zudem normiert sie, dass im Einzelfall ausnahmsweise auch ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten für die Einschreibung ausreichen kann, sofern die Studierenden anderweitig eine einem Hochschulabschluss mit 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechende Qualifikation nachweisen können. Dabei regelt die Hochschule aber nur, dass [H.d.V.] eine entsprechende Qualifikation anderweitig nachgewiesen werden kann, nicht aber wie [H.d.V.] die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Eine solche Regelung ist aber ebenfalls erforderlich. Die Auflage bleibt daher bestehen und wird erteilt.

